

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „RE+NA Förderverein für regionale + nachhaltige Lebensmittelerzeugung e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Kulmbach und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 16 AO) durch die Präsentation des Lebensmittelkreislaufes bei öffentlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein dient der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) durch fachliche und finanzielle Unterstützung von der Ausbildung bis zur Erlangung des Meistertitels.
3. Der Verein ermöglicht es der Bevölkerung, sich mit regionalen und nachhaltigen Lebensmitteln zu versorgen.
4. Der Verein dient der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO).
5. Der Verein verfolgt ausschließlich, selbstlos und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kulmbacher Landkreis, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwendet hat.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Kündigung mit der Frist 3 Monate zum Ende des Kalenderjahrs beim 1. Vorsitzenden
  - Tod des Mitglieds
  - Auflösung bei juristischen Personen
  - Ausschluss durch einen Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es gelten die Richtlinien und Kriterien des Fördervereins RE+NA in seiner jeweiligen Fassung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann auch als Online-Versammlung durchgeführt werden. Über die Form der Versammlung entscheidet der Vorstand. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Die Wahl des Vorstands
  - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Festlegen des Mitgliedbeitrages
  - Festlegen der Richtlinien und Kriterien
  - Anträge nach § 6 Abs. 3
  - Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail bekanntgegeben. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen.
4. Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
5. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Jugendliche bis 18 Jahre und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

## § 7 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den drei Beisitzern. Der Vorstand besteht zur Hälfte aus Endkunden, die weder einen lebensmittelproduzierenden oder lebensmittelverarbeitenden Betrieb noch einen Laden betreiben, der Lebensmittel veräußert.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.